

müssen getrennt kreditiert werden, wenn der zusammenhängende Einsatz zur Erreichung des vorgesehenen Nutzens nicht notwendig ist.

(6) Bestehen bei Beurteilung eines eingereichten Kreditantrages — insbesondere hinsichtlich der Rentabilitätsberechnung — Bedenken, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen die Vorlage weiterer Unterlagen und Gutachten zu verlangen oder durch eigene Prüfungen an Ort und Stelle die entsprechenden Feststellungen zu treffen. Das gilt auch für Kredite bis zu 20 000 DM pro Vorhaben — bei Betrieben des volkseigenen Handels bis zu 10 000 DM — deren Laufzeit zwei Jahre nicht übersteigt.

(7) Der Bank sind auf Anforderung alle Auskünfte über die vorgesehene Verwendung der Kreditmittel und über die ökonomische Wirksamkeit der kreditierten Vorhaben zu erteilen.

(8) Die Bank ist berechtigt, Vorauszusagen für Kredite auf Grund von Kreditanträgen zu erteilen, denen noch keine endgültigen Liefernachweise zugrunde liegen. Die Vorauszusagen sind höchstens für drei Monate gültig.

§ 6

Kontrolle

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der Rentabilitätsberechnung die volle Auswirkung der Rationalisierungsmaßnahmen auf die Steigerung der Rentabilität zu sichern und Nachweise über den effektiven Nutzen der kreditierten Vorhaben zu führen.

(2) Treten bei der Fertigstellung und bei Inbetriebnahme der aus Krediten finanzierten Vorhaben Verzögerungen ein, die die planmäßige Tilgung der Kredite gefährden, haben die Kreditnehmer die Bank unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der in der Rentabilitätsberechnung ermittelte Nutzeffekt nicht erreicht wird.

§ 7

Sanktionen

(1) Die Bank ist berechtigt, nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht fristgemäß zurückgezahlte Kredite auf ein Sonderkonto „Überfälliger Rationalisierungskredit“ zu übertragen.

(2) Das Sonderkonto „Überfälliger Rationalisierungskredit“ ist mit 8 % p. a. zu verzinsen.

§ 8

Aufgabenabgrenzung

(1) Für die Kreditgewährung an die volkseigenen Betriebe — mit Ausnahme der volkseigenen Baubetriebe und der Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft — ist die Deutsche Notenbank zuständig.

(2) Für die Kreditgewährung an die volkseigenen Baubetriebe ist die Deutsche Investitionsbank zuständig;

(3) Für die Kreditgewährung an die Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft ist die Deutsche Bauern-Bank zuständig;

5 »

Kontoführung and Verzinsung

(1) Die Kredite werden über besondere Konten ausgereicht;

(2) Die Kredite sind mit 1,8 % p; a₃ zu verzinsen;

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1956 und

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 12. Januar 1957 zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBI. I 1957 S. 80 und S. 82) außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1958

Der Präsident

Der Minister der Finanzen der Deutschen Notenbank

I. V.: Sandig

Dr. M. Schmidt

Erster Stellvertreter
des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität.

Vom 14. November 1958

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBI. I 1957

S. 3) wird zur Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für auftrags- und typengebunden zu verrechnende Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen und Lehren folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, ferner für MTS-Spezialwerkstätten, MTS-Reparaturbetriebe und volkseigene Motorinstandsetzungswerkstätten (nachstehend Betriebe genannt).

§ 2

Kreditzweck

(1) Den Betrieben können im Rahmen des Planes für langfristige Kredite für auftrags- und typengebunden zu verrechnende Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen und Lehren Kredite gewährt werden.

(2) Für Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen und Lehren, die für die Neuaufnahme der Produktion auf Grund abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten benötigt werden, können Kredite gewährt werden, wenn die Produktion im Betriebsplan nicht enthalten und die Nullserie oder der Bau von Fertigungsmustern abgeschlossen ist. Sofern die neu aufzunehmende Produktion im Betriebsplan enthalten ist, erfolgt die Finanzierung der dafür benötigten Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen und Lehren gemäß Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 683) im Rahmen des Richtsatzplanes;

§ 3

Kreditfristen

(1) Diese Kredite sind übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Fristen für die Verrechnung des Wertes der Werkzeuge in die Kosten der Erzeugnisse, bzw; Leistungen zurückzuzahlen;

• J. DB (GBI; I S. 849)